

Rechtlicher Hintergrund des Kupierverbotes

Sigrid Gies

Juristische Referentin der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg

Fortbildung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW
zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen
am 11.05.2023



Übersicht



- Eine kleine Geschichte des Kupierverbotes
- Einige Begriffserklärungen:
 - Ultima Ratio
 - Qualität der Optimierungsmaßnahmen
 - Das zu tolerierende Maß an Kannibalismus
- Die Nachweispflicht
- Die Optimierungspflicht
- Der Aktionsplan und dessen Evaluierung
- Ausblick und Revolution

Eine kleine Geschichte des Kupierverbotes



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

1972: Einführung eines generellen Amputationsverbots mit sehr weitgehender Ausnahme für das Schwänzekürzen bei Ferkeln:

§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG i.d.F. v. 1972

- § 6 Abs. 1 S. 2 Verboten ist die vollständige oder teilweise Amputation von Körperteilen eines Wirbeltieres, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Das Verbot gilt nicht, ... 2. wenn ... ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt...
- § 5 Abs. 3 Nr. 3: das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Eine kleine Geschichte des Kupierverbotes



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

1991: EU-Schweine-RL RL 91/639/EWG

Anhang Kapitel I Allgemeine Anforderungen Nr. 16: Neben den üblichen **Vorkehrungen zur Verhinderung von Schwanzbeißen** und sonstigem Fehlverhalten müssen alle Schweine unter Berücksichtigung der Haltungsbedingungen und der Besatzdichte über Stroh oder anderes geeignetes Material bzw. Gegenstände verfügen, um ihre verhaltensmäßigen Bedürfnisse zu befriedigen.

Anhang Kapitel III Saugferkel Nr. 4: Das Stutzen der Schwänze...darf nicht routinemäßig erfolgen, sondern nur dann, **wenn in dem Betrieb durch den Verzicht auf diese Schutzvorkehrung[...] nachweislich bereits Zitzen-, Ohr- oder Schwanzverletzungen aufgetreten sind.**

Umsetzung

1998: Änderung TierSchG:

§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG: Das Verbot gilt nicht, wenn (...) ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. [3 : Schwänzekürzen bei Ferkeln u4 Tage] vorliegt und **der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist, (...)**

§ 6 Abs. 5 TierSchG: Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Eine kleine Geschichte des Kupierverbotes



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

2001: Änderung der EU-Schweine-RL:

Anhang Kapitel I Allgemeine Bedingungen Nr. 8.

„Alle Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der Identifizierung der Schweine in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften dienen und die zu Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen sind verboten. Es gelten folgende Ausnahmen: ... - ein Kupieren eines Teils des Schwanzes; ...

Ein Kupieren der Schwänze ... [darf] nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind.

Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.“

~~UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND~~

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Eine kleine Geschichte des Kupierverbotes



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

2008: die neue EU-Schweine-RL 2008/120/EG fügt Bestimmungen zum „Wie“ des Eingriffs hinzu:

„Die genannten Eingriffe dürfen nur

- durch einen Tierarzt oder eine andere gemäß Artikel 6 qualifizierte Person mit Erfahrung bei der Durchführung des jeweiligen Eingriffs
- mit geeigneten Mitteln
- und unter hygienischen Bedingungen vorgenommen werden.
- [...] ein Kupieren der Schwänze nach dem siebten Lebensstag darf nur durch einen Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden.“

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Eine kleine Geschichte des Kupierverbotes



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

2016:

- Empfehlung der [EU KOM 2016/336 \(C\(2016\) 1345 final\)](#)
- Details im begleitenden [Working Staff Document SWD\(2016\) 49 \(09.03.2016\)](#)

ab 2016: Audits der EU-KOM in mehreren M-Staaten

- Viele Mängel in vielen M-Staaten, so auch [Deutschland 2018](#)
- Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH?
- [nationale Aktionspläne; in manchen B-Ländern Erlasse:](#)
BB, Hessen, MV, NRW, NS, SH, Sachsen, Thüringen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Kupieren nur als Ultima-Ratio

in der **EU-Schweine-RL**: Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.

Empfehlung der EU KOM 2016/336:

3. Bei der Risikobewertung sollten folgende Parameter überprüft werden:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) bereitgestelltes Beschäftigungsmaterial, | d) Gesundheitszustand, |
| b) Sauberkeit, | e) Wettbewerb um Futter und Raum, |
| c) angemessene Temperatur und Luftqualität, | f) Ernährung. |

Basierend auf den Ergebnissen der Risikobewertung sollten angemessene Änderungen in der Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe angedacht werden, z. B. die Bereitstellung geeigneten Beschäftigungsmaterials, eine angenehme Unterbringung, die Gewährleistung eines guten Gesundheitszustands und/oder eine ausgewogene Ernährung für Schweine.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 6 TierSchG: Das Verbot gilt nicht, wenn (...) der Eingriff ...
unerlässlich ist, (...)

Working Staff Document SWD(2016) 49 (09.03.2016), S. 11:

Tail-docking may only be carried out if there is evidence of previous lesions (tail/ears/teats...) and only after all known risk factors mentioned below have been addressed.



Baden-Württemberg

RIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kupieren nur als Ultima-Ratio



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Nach Einschätzung des WBA beim BMEL wird das Gebot, die in Nr. 3 genannten Eingriffe und Teilamputationen nur ausnahmsweise und nur, wenn „der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist“ vorzunehmen, in der Praxis „überwiegend nicht ernsthaft berücksichtigt, **denn das würde bedeuten, dass zunächst entsprechend vorliegenden Erkenntnissen die Haltungsbedingungen so zu verändern wären, dass die Eingriffe überflüssig werden**“ ([Wiss. Beirat Agrarpolitik-Gutachten 5.1.3](#)).

„Bevor der Halter die Schwänze kürzt, **müsste er zunächst versucht haben**, die Ursachen für das Schwanzbeißen durch eine Änderung der Haltungsbedingungen zu bekämpfen. **Erst wenn** sich trotz dieser Maßnahmen weiterhin bei den gehaltenen Schweinen Schwanzbeißen zeigt und zu erheblichen Verletzungen bei den Tieren führt, dürfen die Schwänze gekürzt werden.“ ([VG Magdeburg Urt. v. 4.7.2016, 1 A 1198/14](#), Rn. 93.)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupiervotes bei Schweinen 11.5.2023

Qualität der Optimierungsmaßnahmen



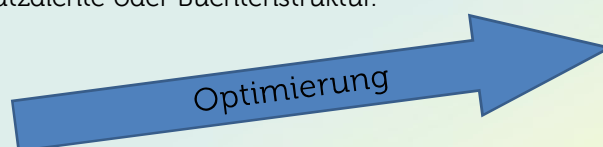
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

MV-Erlass 2019, S. 3-4: Selbst in Betrieben, die sorgfältig alle Risikofaktoren beachten, wird gelegentlich Schwanzbeißen vorkommen. Daher sollte ein „Notfallplan“ vorgehalten werden, der mindestens folgende Maßnahmen beinhaltet: ... - Erneute Beurteilung der Risikofaktoren und **Verbesserungsmaßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen hinausgehen.**

Bericht der LAV AGT zitiert im BMEL-Evaluierungsberichts, S. 10: Die für die Umsetzung des Aktionsplans erforderlichen Maßnahmen müssen **mehr als nur unwesentlich und in mehr als nur in einzelnen Fällen über die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelten Vorgaben hinausgehen.** Das betrifft insbesondere die Bereiche Futter- und Wasserversorgung, Klima, Lüftung, Thermoregulation, Einstreu, Besatzdichte oder Buchtenstruktur.

Mindestanforderungen

- EU-Schweine-RL
- TierSchNutzV



??



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupiervotes bei Schweinen 11.5.2023

Qualität der Optimierungsmaßnahmen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Mindestanforderungen

- EU-Schweine-RL
- TierSchNutzTV



??

- Winkelmayer/Binder, TiRuP 2020/B-61, 95: Öko-Anforderungen, funktionierende Label-Programme
- Studien, Best Practice (auch aus dem Ausland)
- Einzelfall-Entscheidung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Das zu tolerierende Maß an Kannibalismus

Maß: Deutscher Aktionsplan: bis zu 2% des Bestands

Welche Arten von Verletzungen?

- Aktionsplan: Schwanz-/Ohrverletzungen
- EU-KOM Staff Working Document (SWD(2016) 49), S. 3.: tail, ear, flank or even vulval or penis biting
- Ursprüngliche EU-Schweine-RL: Zitzen-, Ohr- oder Schwanzverletzungen
- heutige EU-Schweine-RL: Verletzungen am Gesäuge oder an den Ohren



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Erfassung der Verletzungen:

- durch die Landwirte (Nachweispflicht)
- Plausibilitätskontrolle durch die VetÄmter



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Nachweispflicht der Ferkelerzeugenden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

In Dtl. kupieren i.d.R. nur Ferkelerzeugende

Prognoseentscheidung

Nachweispflicht ggü dem VetAmt, § 6 Abs. 5 TierSchG

- bei eigener Unerlässlichkeit: Tierhaltererklärung 2a
- bei Unerlässlichkeit in mind. einem nachgelagerten Betrieb der Produktionskette: Tierhaltererklärung 2b



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

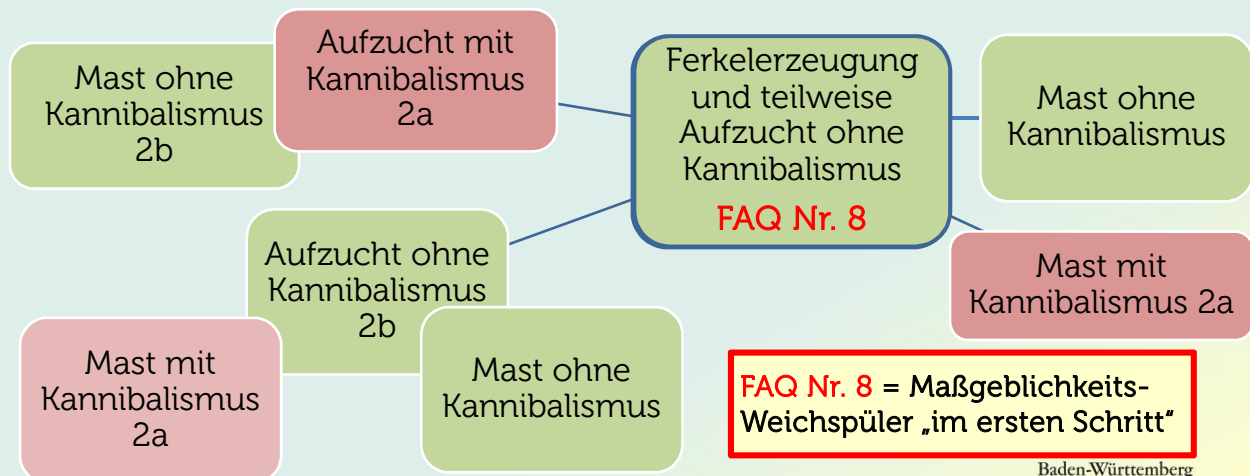
Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Nachweispflicht der Ferkelerzeugenden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ein Produktionsnetz mit 5 Produktionsketten



Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Nachweispflicht der Ferkelerzeugenden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bei Verstoß:

- Anordnung inkl. Zwangsmitteln gem. § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 8 TierSchG
- OWi gem. § 18a Abs. 1 Nr. 20a TierSchG
- CC-Sanktion (wird in den Erlassen nicht genannt)
- letztlich Verstoß gegen das Amputationsverbot
 - OWi gem. § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG
 - CC-Sanktion (wird in den Erlassen nicht genannt)
 - Straftat gem. § 17 Nr. 2 b) und OWi gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 TierSchG (Kupieren = Ferkel erlebt erhebliche länger anhaltende Schmerzen und Leiden) (wird in den Erlassen nicht genannt)

Bei Ahndung:

- Täterschaft, Teilnahme: Kupierende, Betriebsinhabende, Bestellende, ...
- Abschöpfung, Einziehung (§§ 73 ff. StGB, § 19 TierSchG, § 17 Abs. 4, § 29a, § 30, § 130 OWiG)

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Nachweispflicht der Ferkelerzeugenden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Speziell zur CC-Sanktion (wird in den Erlassen nicht genannt)

in BW:

- [MLR, Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2023](#), S. 36 unter III.7.1.7
- CC-Checkliste „Kontrollbericht Tierschutzkontrolle - Teil B - fachliche Anforderungen“

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Nachweispflicht nachgelagerter Betriebe



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 6 Abs. 5 TierSchG = Nachweispflicht der nachgelagerten Betriebe.

Argumente:

- § 6 Abs. 5 TierSchG steht im Passiv
- RL-konforme Auslegung verlangt sie, denn die Schweine-RL verlangt einen Nachweis von allen Schweinehaltenden

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Nachweispflicht nachgelagerter Betriebe



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bei Verstoß:

- Anordnung inkl. Zwangsmitteln gem. § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 8 TierSchG
- OWi gem. § 18a Abs. 1 Nr. 20a TierSchG
- CC-Sanktion (wird in den Erlassen nicht genannt)
- Kein Einstall-Verbot für kupierte Tiere (Aktionsplan strenger: sanfter Einstieg in den Kupierverzicht)
- lediglich: Verlust der Tierhaltererklärung
In der Theorie: Verlust der Lieferanten

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Optimierungspflicht der Ferkelerzeugenden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ferkelerzeugende **ohne eigenen** Kannibalismus

- keine eigene Optimierungspflicht (logisch)
- Tierhaltererklärung 2b bis die Produktionskette Kannibalismus-frei ist (FAQ Nr. 8 zum Aktionsplan noch softer, siehe oben)
- (Erst) dann greift das Kupierverbot (Konsequenzen siehe oben)

Ferkelerzeugende **mit eigenem** Kannibalismus :

- § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG in RL-konformer Auslegung = Optimierungspflicht bevor kupiert werden darf (Aktionsplan softer: während kupiert wird)
- Verstoß gegen Optimierungspflicht = Unerlässlichkeit nicht nachgewiesen (Konsequenzen siehe oben)
- Wird trotz Verstoß gegen die Optimierungspflicht weiterhin kupiert = Verstoß gegen das Amputationsverbot (Konsequenzen siehe oben)

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Optimierungspflicht nachgelagerter Betriebe



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Nachgelagerte Betriebe **ohne eigenen** Kannibalismus:

- keine eigene Optimierungspflicht (logisch)
- Tierhaltererklärung 2b bis die Produktionskette Kannibalismus-frei ist (FAQ Nr. 8 zum Aktionsplan noch softer, siehe oben)
- Selbst dann: kein Einstall-Verbot für kupierte Tiere (Aktionsplan strenger: sanfter Einstieg in den Kupierverzicht)
- In der Theorie: Verlust der Lieferanten (siehe oben)

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Optimierungspflicht nachgelagerter Betriebe



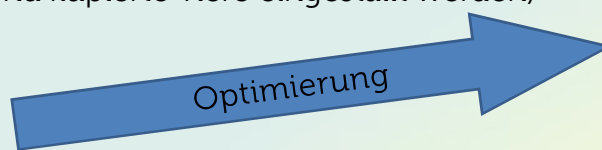
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Nachgelagerte Betriebe **mit eigenem** Kannibalismus:

- keine Optimierungspflicht aus § 6 Abs.1 S. 2 Nr. 3 TierSchG (falscher Adressat)
- ABER: Optimierungspflicht aus § 2 Nr. 1 TierSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 in RL-konformer Auslegung bevor kupierte Tiere eingestallt werden (Aktionsplan softer: während kupierte Tiere eingestallt werden)

Mindestanforderungen

- EU-Schweine-RL
- TierSchNutzV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Optimierungspflicht nachgelagerter Betriebe



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bei Verstoß:

- Optimierungs-Anordnung gem. § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG in RL-konformer Auslegung (weniger eindeutig, aber so auch Aktionsplan, S. 22, Anlage zum Aktionsplan „Übersicht“ und Erlasse (Sachsen-Erlass 2019 S. 5, Brandenburg-Erlass 2019 S. 4, Thüringen-Erlass 2019 und 2021 S. 5)
- OWi gem. § 18a Abs. 1 Nr. 20a TierSchG
- CC-Sanktion (wird in den Erlassen nicht genannt)
- Unterlassens-Strafbarkeit wg. der verletzten Tiere gem. § 17 Nr. 2b TierSchG, § 13 StGB?! Evtl. auch Nr. 2a „Rohheit“ (wird in den Erlassen nicht genannt)

? LAV AGT zitiert im BMEL-Evaluierungsberichts (S. 10):
Wunsch nach Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage ?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Optimierung anordnen ggü Betrieben mit kupierten Tieren und Kannibalismus!



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Winkelmayr/Binder, TiRuP 2020/B-61, 95:
Öko-Anforderungen, funktionierende Label-Programme
- Studien, Best Practice (auch aus dem Ausland)
- Einzelfall-Entscheidung

Optimierungsanordnung gem. § 16a
Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1, § 6 Abs.
1 S. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG in
RL-konformer Auslegung

??

Mindestanforderungen

- EU-Schweine-RL
- TierSchNutzV

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der Aktionsplan



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

„Option 2“ = sanfter Einstieg in den Kupierverzicht

- rechtlich wohl nicht vorgesehen (weder EU-Recht noch deutsches Recht)
- rechtlich wohl nicht durchsetzbar

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der Aktionsplan



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Falsche Reihenfolge: kupieren, solange man (gemächlich...) optimiert, statt voll optimieren, bevor man kupiert.

- Aktionsplan = Weg zur EU-rechtskonformer Situation = Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens
- Solange Betriebe Aktionsplan einhalten:
 - VetÄmter dulden die Situation
 - Gerichte (VG, EuGH)? Aktionsplan bindet die Gerichtsbarkeit nicht; VG Magdeburg sah es 2016 streng

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der Aktionsplan



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

FAQ Nr. 8:

„Grundsätzlich muss ein Ferkelerzeuger, der den Nachweis für die Unerlässlichkeit des Kupierens im eigenen Betrieb nicht erbringen kann, für alle Tiere, die er kupiert, nachweisen, dass der zukünftige Halter kupierte Tiere benötigt. Da dies aufgrund der Produktionssysteme und Handelsstrukturen noch nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, gilt der Nachweis der Unerlässlichkeit in einem ersten Schritt als erbracht, wenn dem Ferkelerzeuger für die Betriebe, in die ein maßgeblicher Anteil der Ferkel verkauft wird, entsprechende Tierhalter-Erklärungen vorliegen.“

EU-KOM?

Gerichtsbarkeit?

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Evaluierung des Aktionsplans



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bericht der LAV AGT zitiert im BMEL-Evaluierungsberichts, S: 9-10:

- Insbesondere zeige die mehrjährige Erfahrung, dass der Aktionsplan in seiner Form sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Tierhalter zu komplex ist, mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden einhergeht und aufgrund fehlender Sanktionsmöglichkeiten weitgehend ins Leere läuft. ✓✗
- Die Tatsache, dass vor- und nachgelagerte Bereiche sich jeweils darauf berufen können, dass ein Zulieferer oder Abnehmer ausschließlich kupierte Schweine halten kann bzw. dass unkupierte Schweine nicht am Markt erhältlich oder verkäuflich sind, verhindert einen wirkungsvollen Vollzug durch die zuständigen Behörden. ✓
- Zudem bestehen Bedenken in Bezug auf eine rechtlich tragfähige Durchsetzung der amtlichen Maßnahmen, die Veterinärbehörden infolge des Aktionsplans anordnen wollen, wenn diese amtlichen Maßnahmen über die konkreten Vorgaben des Tierschutzrechts hinausgehen. ✓✗

✓ Einstieg in den
Kupierverzicht

✗ Optimierung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Die Evaluierung des Aktionsplans



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bericht der LAV AGT zitiert im BMEL-Evaluierungsberichts, S: 9-10:

- Es sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Maßnahmen über die Mindestanforderungen hinaus in allen schweinehaltenden Betrieben (vor allem in der Mast) durchsetzen zu können.
- Hierzu sollte beispielsweise ein grundsätzliches Verbot der Haltung von kupierten Schweinen bzw. eine Erlaubnispflicht für Ausnahmen und konkrete Voraussetzungen für die Erlaubnispflicht zur Haltung dieser (kupierten) Tiere eingeführt werden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Die Evaluierung des Aktionsplans



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Das BMEL selbst resümiert schließlich (S. 10): Ohne einen grundlegenden Wandel in der Schweinebranche wird der Aktionsplan allein nicht nachhaltig auf einen Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwänzekupieren hinwirken.

Das BMEL meint, „dass der Aktionsplan allein nicht geeignet ist, um perspektivisch wirksam und nachhaltig auf das Schwänzekupieren verzichten zu können ... Das BMEL teilt die Auffassung der LAV AGT, dass ein mittelfristiger und nachhaltiger Verzicht auf das Schwänzekupieren nur mit einer Anpassung der tierschutzrechtlichen Anforderungen möglich sein wird. Im Rahmen der angekündigten Änderung des Tierschutzgesetzes erarbeitet das BMEL einen entsprechenden Vorschlag.“ (S. 11-12)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Optimierung anordnen ggü Betrieben mit kupierten Tieren und Kannibalismus!



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Winkelmayr/Binder, TiRuP 2020/B-61, 95:
Öko-Anforderungen, funktionierende Label-Programme
- Studien, Best Practice (auch aus dem Ausland)
- Einzelfall-Entscheidung

Optimierungsanordnung gem. § 16a
Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1, § 6 Abs.
1 S. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG in
RL-konformer Auslegung

??

Mindestanforderungen

- EU-Schweine-RL
- TierSchNutzV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023

Die Revolution?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ist die EU-Schweine-RL so auszulegen, dass sie das Kupieren erst denjenigen Schweinehaltenden erlaubt, die in einer Produktionskette als Erste selbst die Unerlässlichkeit für ihren eigenen Betrieb glaubhaft machen?!

Argumente:

- Wortlaut der EU-Schweine-RL
- Working Staff Document der EU-KOM von 2016, S. 11

Sigrid Gies, Fortbildung zur Umsetzung des Kupierverbotes bei Schweinen 11.5.2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ